

Telefon 02 28.6 88 46 0 · Telefax 02 28.6 88 46 44

Spendenkonto IBAN DE48 3708 0040 00 55 5666 00 · BIC DRES DE FF 370

Deutsche Kinderkrebsstiftung · Adenauerallee 134 · 53113 Bonn

www.kinderkrebsstiftung.de

Geschäftsführung: Jens Kort

**Bestätigung über Geldzuwendungen**

**200500703**

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

**Name und Anschrift des Zuwendenden:**

**Massenberg GmbH  
Cathostraße 3A  
45356 Essen**

**Betrag der Zuwendung:**

-in Ziffern-	-in Buchstaben-	Tag der Zuwendung
EUR 3.000,00	dreitausend	29. September 2017

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja  Nein

- Wir sind wegen der Förderung mildtätiger und wissenschaftlicher Zwecke sowie der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamts Bonn Innenstadt, StNr. 205/5783/1725 vom 24. Mai 2017 für den letzten Veranlagungszeitraum 2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Bonn Innenstadt, StNr. 205/5783/1725 mit Bescheid vom 17.09.2014 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung folgende gemeinnützige Zwecke: Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege verwendet wird.

- Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).
- Es handelt sich nicht um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

*Geldmacher*

Bonn, 02.10.17

Dr. Benedikt Geldmacher-Voß

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzung nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO). Laut Schreiben des Finanzamts Bonn Innenstadt vom 03.02.2000 sind wir berechtigt, Zuwendungsbestätigungen maschinell ohne eigenhändige Unterschrift zu erstellen. Diese gelten nur in Zusammenhang mit obiger Zuwendungsbestätigungsnummer.

**Vorstand:** Ulrich Ropertz (Vorsitzender) · Alexander Bahn · Stefanie Baldes · Bärbel Düttemeyer · Corinna Fulst  
Dr. Benedikt Geldmacher · Thomas Greiner · Peter Hennig · Regina Schnabel

**Kuratorium:** Prof. Dr. Günter Henze (Vorsitzender) · Philipp Baum · Dr. Gerlind Bode · Andreas Führlich  
Helga von Haselberg · Prof. Dr. Christian Kratz · Jana Lorenz-Eck · John MacDonald · Wolfgang Mattern  
Prof. Dr. Stefan Rutkowski · Prof. Dr. Dominik Schneider · Michael Schneider · Dr. Stefanie Wehnert